



Geschäftsordnung des BJJV

In der Fassung vom 21. März 2015

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des BJJV	1
Inhaltsverzeichnis	1
Änderungsnachweis	2
Anlagenverzeichnis	2
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Vorstand	3
§ 3 Wahlen/ Stimmrecht	3
§ 4 Mitgliederversammlung (MGV)	3
§ 5 Inkrafttreten	6

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.



Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Brandenburgischer Ju-Jitsu Verband e.V.

Geschäftsstelle

Ernst-Moritz-Arndt-Str. 23, 16321 Bernau bei Berlin

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1.0	Inkrafttreten mit Beschluss der Mitgliederversammlung	13. Februar 2010
2.0	Änderungen und Ergänzungen mit Beschluss der Mitgliederversammlung	21. März 2015

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 **Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes in der aktuellen Fassung**



§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung ist für den BJJV gültig.
2. Sie basiert auf der gültigen Satzung des BJJV.

§ 2 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören
 - a. der Präsident
 - b. der Vizepräsident-Breitensport,
 - c. der Vizepräsident-Leistungssport
 - d. der Vizepräsident-Finanzen,
 - e. der Vizepräsident-Jugend,
 - f. der Referent für Bildung
 - g. der Referent für artverwandte Stilarten.
1. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr, ansonsten bei Bedarf zusammen.
2. Der Vorstand leitet den Verband und führt die laufenden Geschäfte.
3. Zur Unterstützung der Leitungsarbeit kann der Vorstand Referate, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Sachbereiche des BJJV berufen sowie Projekte initiieren.
4. Der Vorstand kann die Leiter der Referate, Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Sachbereiche und Projekte im Ehrenamt berufen. Diese arbeiten nach den Vorgaben des Vorstandes.
5. Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder sowie der Referate, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Sachbereiche im Ehrenamt sind im Geschäftsverteilungsplan zu regeln.
6. Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen mit der vorgesehenen Tagesordnung gem. der Verfahrensvorschriften der gültigen Satzung versandt werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenausschlägen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

§ 3 Wahlen/ Stimmrecht

1. Bei allen Wahlen und Abstimmungen ist nach der gültigen Satzung des BJJV zu verfahren.

§ 4 Mitgliederversammlung (MGV)

1. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort, sofern die Mitgliederversammlung keinen festlegt.
2. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gästen die Anwesenheit und Rederecht gestatten.
3. Der Präsident leitet die Versammlung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.



- a. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.
4. Die Mitglieder des BJJV haben bis spätestens zum Beginn der Versammlung dem Vorstand ihre stimmberechtigten Vertreter bekannt zu geben.
 - a. Der Versammlungsleiter und der Vizepräsident Finanzen prüfen die einzelnen Mandate.
 - b. Das Ergebnis der Mandatsprüfung ist in das Protokoll aufzunehmen.
 - c. Alle Anwesenden haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
5. Beschlussfähigkeit
 - a. Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest.
 - b. Anschließend gibt er die festgestellte Stimmenzahl bekannt.
6. Tagesordnung
 - a. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der vorgesehenen Reihenfolge zu behandeln. Eine Änderung der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden.
 - b. Unter „Verschiedenes“ dürfen zwar Angelegenheiten behandelt, aber keine Beschlüsse dazu gefasst werden.
 - c. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied bzw. Delegierten das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache.
 - d. Bei Anträgen ist zuerst dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.
7. Rederecht
 - a. Jeder redeberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter.
 - b. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingetragenen Meldungen erteilt. Die Eröffnung der Redeliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.
 - c. Zu den Tagesordnungspunkten und Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
 - d. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste zur Sache von dem Versammlungsleiter erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Der Versammlungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
 - e. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Diese Bemerkungen müssen kurz und sachlich, dürfen aber nicht beleidigend sein.
 - f. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Die Berichtigung darf ebenfalls nur kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen.



- g. Redner, die von der Tagesordnung oder von den zur Verhandlung stehenden Punkten abschweifen, kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen. Verletzt ein Redner den Anstand, so kann ihn der Versammlungsleiter „zur Ordnung“ rufen, sein Verhalten rügen und ihn auf etwaige Folgen hinweisen. Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.
- h. Versammlungsteilnehmer, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Raum gewiesen werden.
- i. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Verkürzung oder Beendigung der Aussprache wird außerhalb der Rednerliste sofort abgestimmt, nachdem der Antragsteller für den Antrag sowie ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen haben. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Aussprache nicht stellen. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

8. Anträge

- a. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.
- b. Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, können nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn sie von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen befürwortet werden. Wird die Dringlichkeit bejaht, so erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.

9. Abstimmungen

- a. Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch das Heben der Hand bzw. durch Stimmkarten.
- b. Eine namentliche Abstimmung: hat zu erfolgen, wenn sie von der einfachen Mehrheit der Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll zu vermerken.
- c. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn sie mindestens von einem Delegierten verlangt wird.
- d. Die Reihenfolge der Anträge, über die abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals deutlich zu verlesen.
- e. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden mit Stimmrecht versehenen Delegierten.
- f. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitest gehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt.



- g. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache.
- h. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Über die Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag wird zunächst abgestimmt. Danach kommt der Hauptantrag zur Abstimmung.

10. Beschlüsse

- a. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- b. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c. Bei der Stimmenauszählung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- d. Abstimmungen, deren Ergebnisse angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

11. Wahlen

- a. Für Wahlen gelten die Vorschriften der Satzung des BJJV. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie kandidieren. Ist ein Kandidat gewählt worden, so ist er zu befragen, ob er das Amt annimmt.

12. Protokoll

- a. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.